

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Erste Satzung zur Änderung der Vorläufigen Ordnung für das
Lehramtsstudium im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER)
an der Universität Potsdam vom 21. April 2005

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Erste Satzung zur Änderung der Vorläufigen Ordnung für das Lehramtsstudium im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) an der Universität Potsdam

Vom 21. April 2005

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 06. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) am 21. April 2005 folgende Änderungssatzung für den Lehramtsstudiengang LER erlassen:¹

Artikel 1

Die Vorläufige Ordnung für das Lehramtsstudium im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) an der Universität Potsdam vom 22. Mai 2003 (AmBek UP 2003 Nr. 5 S. 34) wird wie folgt geändert:

Nr. 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004 das Studium im Fach Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde (LER) für das Lehramt der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen, 1. und 2. Fach, sowie für das Lehramt an Gymnasien, 2. Fach.“

Nr. 2

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Gesamtumfang aller für den erforderlichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im 1. Fach für das Lehramt der Sekundarstufe I und der Primarstufe sowie im 2. Fach für das Lehramt an Gymnasien 87 Leistungspunkte und im 2. Fach für das Lehramt der Sekundarstufe I und der Primarstufe 75 Leistungspunkte. Davon sind im 1. Fach für das Lehramt der Sekundarstufe I und der Primarstufe sowie im 2. Fach für das Lehramt an Gymnasien 41 Leistungspunkte für das Grund- und 46 für das Hauptstudium vorgesehen und im 2. Fach für das Lehramt der Sekundar-

stufe I und der Primarstufe 35 Leistungspunkte für das Grund- und 40 für das Hauptstudium.“

Nr. 3

§ 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Hierzu sind sowohl die Aneignung fachwissenschaftlicher Grundlagen aus der Philosophie/Ethik und der Religionswissenschaft sowie die Erarbeitung jugendtypischer Problemfelder notwendig, wie sie von Psychologie und Soziologie angeboten werden.“

Nr. 4

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Lehrveranstaltungen finden in Form von Vorlesungen, Proseminaren, Hauptseminaren, Propädeutika und als Integrative Projekte statt.

- Die *Vorlesungen* informieren zusammenhängend über größere Problembereiche und führen in den Stand der Forschung ein. Zum erfolgreichen Besuch einer Vorlesung ist eine ergänzende Parallellektüre unbedingt notwendig. Eine Vorlesung kann durch ergänzende Seminare bzw. seminaristische Anteile begleitet werden, die den Studierenden zur selbständigen Verarbeitung des Stoffes und zu seiner Anwendung anregen sollen.

- Die *Proseminare/Hauptseminare* dienen grundsätzlich der diskursiven Erarbeitung bestimmter Themen. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, selbständig die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung nach wissenschaftlichen Kriterien zu spezifizieren, systematisch zu entfalten und methodisch zu bearbeiten.

- *Propädeutika* sind Veranstaltungen, die zu Beginn des Studiums besucht werden sollten. Hier sollen die Studierenden einen Einblick in grundlegende Fragestellungen und methodisches Vorgehen einer Disziplin erhalten.

- Die *integrativen Projekte* sind Lehrveranstaltungen, in denen Themen aus dem Curriculum des Faches LER integrativ im Hinblick auf deren schulische Bedeutsamkeit bearbeitet werden. Daran beteiligt sind sowohl die Bezugsdisziplinen als auch die Fachdidaktik LER. Die Projekte bieten den Studierenden die Möglichkeit, in hoher Eigenverantwortung und Mitbestimmung und mit Hilfe der Lehrenden zentrale Unterrichtsthemen fachwissenschaftlich zu reflektieren und gleichzeitig nach den Möglichkeiten didaktischer Umsetzung zu fragen.“

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 16. Juni 2005.

Nr. 5

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Lehramtsfach LER werden den Studierenden im 1. Fach für das Lehramt der Sekundarstufe I und der Primarstufe sowie im 2. Fach für das Lehramt an Gymnasien jeweils 60 Belegpunkte für das Grundstudium und nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums weitere 70 für das Hauptstudium gutgeschrieben. Im 2. Fach für das Lehramt der Sekundarstufe I und der Primarstufe werden den Studierenden 50 Belegpunkte für das Grundstudium und nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums weitere 60 für das Hauptstudium gutgeschrieben. Die Belegpunkte sind nicht von einem Studienabschnitt in den anderen übertragbar.“

Nr. 6

§ 15 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundstudium für das Lehramt der Sekundarstufe I und der Primarstufe, 1. Fach sowie für das Lehramt an Gymnasien, 2. Fach gliedert sich wie folgt:“

Nr. 7

§ 16 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Zum Bestehen der Zwischenprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe I und der Primarstufe, 1. Fach, sowie für das Lehramt an Gymnasien, 2. Fach sind 41 Leistungspunkte aus den folgenden Modulen erforderlich:

Philosophie	11 LP
Religionswissenschaft	11 LP
Interdisziplinäres Propädeutikum	2 LP
Psychologie	3 o. 6 LP
Soziologie	2 o. 5 LP
Fachdidaktik	9 LP

Alle Module sind benotet.

(2) Beim Studium von LER als 2. Fach für das Lehramt der Sekundarstufe I und der Primarstufe kann im Grundstudium im Bereich der Psychologie ein Leistungspunkt weniger erworben werden, der Besuch der Veranstaltung „Einführung in die Fachdidaktik LER“ ist nicht verpflichtend. Der Leistungsnachweis aus den Bereichen Psychologie oder Soziologie kann entfallen. Insgesamt sollten im Grundstudium mindestens 35 Leistungspunkte erreicht werden.“

Nr. 8

§ 18 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Hauptstudium für das Lehramt der Sekundarstufe I und der Primarstufe, 1. Fach sowie für das Lehramt an Gymnasien, 2. Fach gliedert sich wie folgt:“

Nr. 9

§ 18 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Beim Studium von LER als 2. Fach für das Lehramt der Sekundarstufe I und der Primarstufe kann im Hauptstudium (25 SWS) im Bereich Philosophie eine Veranstaltung erlassen werden.“

Nr. 10

Die Überschrift der Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„Empfohlener Studienverlauf für das Lehramt der Sekundarstufe I und der Primarstufe, 1. Fach sowie für das Lehramt an Gymnasien, 2. Fach (58 SWS)“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Studierendenschaft

Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft

Vom 03. Mai 2005

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 06. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) und gemäß der §§ 7 Abs. 4 und 32 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft vom 09. Dezember 1999 (AmBek UP 2000 Nr. 5 S. 65) in der Fassung vom 20. Januar 2005 (AmBek UP 2005 Nr. 15 S. 547) folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft am 03. Mai 2005 nach Beschluss der Versammlung der Fachschaften am 21. April 2005 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 09. Dezember 1999 (AmBek UP 2000 Nr. 5 S. 65), zuletzt geändert am 20. Januar 2005 (AmBek UP 2005 Nr. 15 S. 547), wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 wird ergänzt durch den Satz:
„Zusätzlich können sich alle Studierenden, die in einem Lehramtsstudiengang immatrikuliert sind, in einer Fachschaft zum erziehungswissenschaftlichen Teilstudiengang im Lehramtsstudium organisieren.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam für das Wintersemester 2005/ 2006 und das Sommersemester 2006

Vom 24. Mai 2005

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 06. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) auf seiner Sitzung am 24. Mai 2005 folgende neue Beitragsordnung für das Wintersemester 2005/2006 und für das Sommersemester 2006 beschlossen:¹

§ 1 Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der Universität Potsdam erhebt in jedem Semester von allen an der Universität Potsdam immatrikulierten Studierenden einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben und einen Semesterticketbeitrag auf Grund des Semesterticketvertrages mit dem VBB.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende, solange diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Die in Absatz 2 genannte Beitragspflicht für beurlaubte Studierende erstreckt sich nicht auf den Semesterticketbeitrag nach § 2 Abs. 2 Satz 2.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe wird auf Grundlage des Haushaltsplanes der Studierendenschaft der Universität Potsdam für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 15. Juni 2005.

(2) Die Beitragshöhe für das Wintersemester 2005/2006 und das Sommersemester 2006 beträgt 134 €. Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen: 7 € Studierendenschaftsbeitrag, 0,50 € Beitrag zum Semesterticketsozialfond, 2,50 € Beitrag für das Kulturzentrum in den Elfeinhöfen sowie 124 € Semesterticketbeitrag.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird fällig:
- a) mit der Immatrikulation,
 - b) mit der Rückmeldung oder
 - c) mit der Beurlaubung.

Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Betrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für die Studierendenschaft von der Universität Potsdam eingezogen und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des Studierendenschaftsbeitrages

(1) Der Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die wegen

- a) Ableistung des Wehr- oder Wehersatzdienstes,
- b) Krankheit,
- c) eines Auslandsstudiums oder eines dem Studium förderlichen Auslandsaufenthaltes oder
- d) Schwangerschaft

durch die Universität beurlaubt sind.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Semesterticketbeitrages

Die festgelegten Regelungen zum Erlass und zur Rückerstattung des Semesterticketbeitrages unterliegen den Regelungen und Bestimmungen des von der Urabstimmung angenommenen Semesterticketvertrages.

§ 6 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Studierendenparlamentes der Universität Potsdam am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 13. April 2004 (AmBek UP 2004 Nr. 6 S. 77) außer Kraft.